

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0416/20	Datum 28.07.2020
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.08.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.09.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	10.09.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.09.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.10.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, EB KGM, FB 32, III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x
	Klimarelevanz		x

Kurztitel

Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage des § 48 BauO LSA sowie gemäß den Verfahrensvorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB wird der weiterentwickelte Entwurf der Stellplatzsatzung erneut öffentlich ausgelegt.
2. Mit der Vorlage werden folgende Ziele angestrebt:
 - Redaktionelle Straffung des Entwurfs Stand DS0411/17, Beschluss-Nr. 1971-056(VI)18
 - Erreichung aktueller stadt- und verkehrsplanerischer sowie bauordnungsrechtlicher Ziele aufgrund aktueller Entwicklungen
 - Aktualisierung von Einzelregelungen
 - Aufnahme von Richtzahlen für das Abstellen von Fahrrädern in die Richtzahlenliste
 - Weiterentwicklung der Richtzahlenliste in Anlage 1 zur Satzung, Konkretisierung und Aktualisierung von Richtzahlwerten
3. Im Zuge der öffentlichen Auslegung haben Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Interessenvertreter, die im Zuge des Aufstellungsverfahrens Anregungen vorgebracht haben, erneut die Möglichkeit, sich mit Stellungnahme in das Verfahren einzubringen.

4. Der weiterentwickelte Entwurf der Stellplatzsatzung und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

5. Der weiterentwickelte Entwurf der Stellplatzsatzung und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die sonstigen Interessenvertreter sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich Amt 61	Sachbearbeiter Tim Schneider	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Lerm
---	---------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Dr. Scheidemann
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	05.11.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die mit Beschluss-Nr. 1971-056(VI)18 vom Stadtrat am 14.06.2018 beschlossene DS0411/17 (Aufstellung, Zwischenabwägung und Auslegungsbeschluss zur Stellplatzsatzung der LH Magdeburg) und der in der Folge öffentlich ausgelegte Entwurf der Stellplatzsatzung wurde zwischenzeitlich auf der Basis von Stellungnahmen und Abgleich mit Stellplatzsatzungen vergleichbarer Großstädte weiterentwickelt. Einer erleichterten Handhabung dienen einzelne Umstellungen und Straffungen.

Die neue Fassung der Stellplatzsatzung soll gemäß Verfahrensvorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt werden.

Hierfür ist ein Beschluss des Stadtrats erforderlich.

Der Stadtrat beschließt, den Satzungsentwurf der Verwaltung für die Zeit eines Monats für jedermanns Einsichtnahme öffentlich auszulegen. Hierbei ist es möglich, schriftlich oder zur Niederschrift bei den zuständigen Dienststellen der Verwaltung eine Stellungnahme abzugeben. Die öffentliche Auslegung wird ortsüblich im Amtsblatt der LH Magdeburg sowie in den lokalen Medien rechtzeitig bekannt gegeben.

Die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen werden von der Verwaltung geprüft und einer Abwägung unterzogen. Der Stadtrat wird den Abwägungsvorschlag der Verwaltung behandeln und hierzu beschließen. Die aus den beschlossenen Einzelabwägungen resultierenden Modifikationen an der Satzung werden anschließend in den Satzungstext eingearbeitet und als Drucksache für den abschließenden Stadtratsbeschluss erneut eingebracht.

Der im Jahr 2018 öffentlich ausgelegte Entwurf der Stellplatzsatzung wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens im Stadtrat mit verschiedenen beschlossenen Anträgen modifiziert. Gleichzeitig wurden die Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange (TÖB) darauf geprüft, ob und ggf. wie diese Belange Eingang in den Satzungsentwurf finden können.

Im Ergebnis steht eine weiterentwickelte, aktuelle Ziele aus Stadt- und Verkehrsplanung einbeziehende Stellplatzsatzung für Fahrräder und Kraftfahrzeuge.

Hierbei werden Ziele sowie Maßnahmen des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) 2030*plus* (Bausteine 1 bis 4, hierbei insbesondere Baustein 2 *Ziele* sowie Baustein 4 *Maßnahmen*) und des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) 2030 (Kapitel 7.5 Verkehr, dort u.a. „Die LH Magdeburg setzt bei der Weiterentwicklung der innerstädtischen Mobilität auf folgende Ziele: - städtebauliche Integration des Verkehrs, - stadtverträgliche und bedarfsgerechte Steuerung des ruhenden Verkehrs [...]“) in ein konkretes Steuerungsinstrument überführt.

Die Stellplatzsatzung ist vor dem Hintergrund erforderlich, dass Veränderungen an Bauten, Grundstücken und deren Nutzung immer auch Auswirkungen auf den Verkehr im Umfeld haben.

Die Schaffung von bauordnungsrechtlich notwendigen privaten Stellplätzen ist grundsätzlich mit folgenden Planungsinstrumenten regelbar:

- Stellplatzsatzung (auf Basis der Ermächtigungsgrundlage in § 48 BauO LSA)
- Bauleitplanung
- städtebaulicher Vertrag
- Sanierungsrecht
- Denkmalrecht

In Umsetzung der Regelungen der §§ 45 und 85 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind die Stellplatzbedarfe, die aus der Nutzung eines Grundstückes resultieren, vom Eigentümer auf diesem Grundstück oder auf einem nahebei liegenden in Eigentum befindlichen Flurstück durch

ein entsprechendes Stellplatzangebot zu erfüllen bzw. durch Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements abzufedern.

In der Regel führen Stellplatzdefizite infolge übermäßiger baulicher Ausnutzung von Baugrundstücken zum Auftreten bodenrechtlicher Spannungen. Auftrag der Verwaltung ist es, dies mit angemessenen ordnungsrechtlichen sowie ggf. in Verbindung mit geeigneten planungsrechtlichen Instrumenten zu vermeiden.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung trägt verschiedenen bauordnungsrechtlichen, stadtplanerischen und verkehrsplanerischen Vorgaben sowie den ganzheitlichen Zielen der Stadtentwicklungs- und Verkehrsentwicklungsplanung, des lokalen Klimaschutzes wie auch der lokalen Klimawandel-Anpassungsplanung sowie weiteren strategischen (Planungs-) Zielen Rechnung.

Anlagen:

- **Anlage 1 Entwurf der Stellplatzsatzung** mit ihren Anlagen 1 Richtzahlenliste und Anlage 2 Karte der Zonen für Stellplatzablöse
- **Anlage 2 Synopse Satzung** mit Gegenüberstellung der Weiterentwicklung der Satzung im Vergleich zur DS0411/17